



Verteiler:

A2 B2

15. Dezember 1995

GZ 14 0609/11-IV/14/95

An alle

Finanzlandesdirektionen

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: +43 (0)1-5139861

Internet:
Post@bmf.gv.at
DVR: 0000078

Betr.: **Änderung der NoVA-Richtlinien (MVEG-Verbrauchszyklus)**

Im Erlass vom 1. September 1995 war als Ergänzung von Punkt 6.2.1. ein Textteil anzuschließen.

Dieser Textteil wird durch den folgenden ersetzt:

"Aufgrund der EU-Richtlinie 80/1268 in der Fassung 93/116 wird für neue Fahrzeugtypen anstatt des ECE-Wertes der Verbrauch nach dem MVEG-Zyklus ermittelt. Die Verbrauchswerte nach dem MVEG-Zyklus liegen in der Regel über jenen nach dem ECE-Zyklus, woraus sich ein vergleichsweise höherer Steuersatz ergäbe. Um eine gleichmäßige Belastung mit NoVA zu erreichen, bestehen keine Bedenken, in jenen Fällen, in denen der Verbrauch bereits nach dem MVEG-Zyklus ermittelt wird, die NoVA nach der folgenden Formel zu berechnen:

- Benzin-Pkw:

NoVA (in Prozent) = $1,82 \times \text{Verbrauch insgesamt gemäß MVEG-Zyklus (1/100 km)} - 5,66$

- Diesel-Pkw:

NoVA (in Prozent) = $1,75 \times \text{Verbrauch insgesamt gemäß MVEG-Zyklus (1/100 km)} - 3,61$.

Der errechnete Steuersatz ist bis 0,49 abzurunden und ab 0,50 aufzurunden.

Beispiele:

- Benzinmotor

Treibstoffverbrauch insgesamt nach dem MVEG-Zyklus 8,4 1/100 km

NoVA-Berechnung nach der Umrechnungsformel: $1,82 \times 8,4 - 5,66 = 9,63$

Die NoVA beträgt daher aufgerundet 10 Prozent.

- Dieselmotor

Treibstoffverbrauch insgesamt nach dem MVEG-Zyklus 6,9 1/100 km

NoVA-Berechnung nach der Umrechnungsformel: $1,75 \times 6,9 - 3,61 = 8,47$

Die NoVA beträgt daher abgerundet 8 Prozent."